



Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

*Mf* . Dezember 2023  
Seite 1 von 3

Mitglied des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Sascha Lienesch  
Postfach 10 11 43  
4002 Düsseldorf

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211 3843-1028

### **Auslegung der Leitlinie im Umgang mit Pferden beim Einsatz in Karnevalszügen**

Ihre Anfrage vom 09. November 2023

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Lienesch,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09. November 2023 zum Umgang mit  
Pferden in Martinsumzügen und der Leitlinie zum Umgang mit Pferden  
beim Einsatz in Karnevalsumzügen.

Anlässlich von Unfällen und tierschutzrelevanten Situationen beim  
Einsatz von Pferden bei Karnevalsumzügen in den letzten Jahren lag der  
Fokus bei der Erstellung der Leitlinien „Pferde im Brauchtum“ auf dem  
Karnevaleinsatz von Pferden. Beim Einsatz von Pferden in  
Karnevalsumzügen wird die Belastung der Tiere im Umzugsgeschehen  
(Menschenmassen, Alkoholgenuss auf der Straße, laute Musik etc.) im  
Vergleich zu anderen Brauchtumsveranstaltungen wie Schützen-  
Umzügen oder St.-Martin-Umzügen generell deutlich höher eingeschätzt.  
Der Einsatz von Pferden in Karnevalsumzügen wird durch die Leitlinien  
jedoch nicht verboten. Die Leitlinien berücksichtigen vielmehr, wie den  
Bedürfnissen von Pferden beim Einsatz während Karnevalsumzügen und  
im Hinblick auf die dortige Belastungssituation für die Tiere Rechnung  
getragen werden kann.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-939110  
poststelle@mlv.nrw.de  
www.mlv.nrw.de  
USt-IdNr.: DE357413739  
Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur  
Haltestelle Stadttor:  
Straßenbahnlinie 709  
Buslinie 732

Die vorliegenden Leitlinien stellen insofern eine Konkretisierung des Tierschutzgesetzes dar. Sie gelten in ihrer aktuellen Fassung ausschließlich für Karnevalsumzüge.

Es ist jedoch nicht zu vergessen, dass auch für Martinsumzüge das Tierschutzgesetz gilt und auch ohne spezielle Leitlinien Tierschutzstandards zu beachten sind. So können die Tiere auch im Zuge von Martinsumzügen z. B. in Kontakt mit Feuer oder lauter Trommlermusik kommen. Auch diese Situationen stellen für die Pferde Belastungen dar, die einen sachkundigen Reiter und eine tierschutzgerechte Planung im Vorfeld erfordern. Es liegt hierbei in der Hand des Veranstalters, eine Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben beim Einsatz eines Pferdes im Martinsumzug sicherzustellen. Insofern kann auch für den Veranstalter ein Blick in die Karnevalsleitlinien lohnen, um den Bedürfnissen eines Pferdes im Umzugsgeschehen bestmöglich gerecht zu werden. Erforderlichenfalls kann das zuständige Veterinäramt im Einzelfall die Beachtung bestimmter Tierschutzvorgaben einfordern.

Die Einhaltung der Leitlinien für den Einsatz von Pferden im Karneval sowie generell die Einhaltung des Tierschutzrechts auch bei anderen Brauchtumsveranstaltungen mit Pferden wird von den unteren Veterinärbehörden der Kreise und kreisfreien Städte überwacht. In Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde und dem zuständigen Veterinäramt können Fragestellungen im Vorfeld eines geplanten Umzugs mit Pferden auf den Einzelfall bezogen geklärt werden.

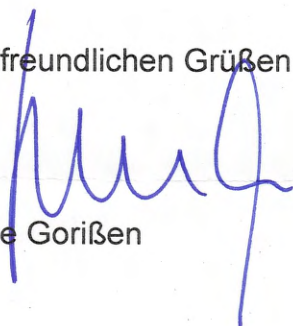
Das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz begrüßt das Engagement der Menschen, die Veranstaltungen wie Martinsumzüge in der heutigen Zeit noch möglich machen und hält daran fest, dass diese auch in Zukunft mit Pferden erfolgen können.

Ich hoffe, ich konnte Ihre Fragen zum Umgang mit Pferden in Brauchtumsveranstaltungen nach der Leitlinie zum Umgang mit Pferden beim Einsatz in Karnevalsumzügen beantworten.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long vertical stroke at the end, positioned over the printed name 'Silke Gorißen'.